



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

87. Erkenntniß des Hofgerichts vom 3. Juni 1829 in Sachen der Einliegerin Reese geb. Grabbe zu Pillenbruch, Klägerin etc. gegen den Kleinkötter Grabbe das., Verklagten etc., Abtretung des Colonats ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**



ja immer nur ein durch Römische Rechtsbegriffe und durch Grundsätze der neuern Finanz- und Militair-Politik verbessertes Eigenbesitzrecht ist, sich mit dem freien Bürgerthum des Bauernstandes verträgt. Diese Wahrheit macht aber nicht die Herstellung des Leib- und Gutseigenthums nothwendig; sondern sie führt zu der Frage, ob nach Aufhebung dieses letztern nun nicht auch das Meherrecht, so weit es daraus entsprungen, durch die Gesetzgebung gänzlich zu beseitigen sey. Lange Zeit hindurch hat die bauerliche Specialgesetzgebung kein weiteres Ziel gehabt, als die Sicherung der Dienste und Abgaben, welche von den Bauern an die Privilegirten und statt ihrer zu leisten. Das Interesse der Bauern selbst und des Ackerbaues kam nur so weit in Betracht, als es mit jenem höhern Zwecke zusammen fiel, und als der Benutzer eines Werkzeuges sein selbst wegen dabei interessirt ist, daß dieses gehörig im Stande und an der Reihe erhalten werde. Die Verhältnisse aber haben sich geändert. Durch die erweiterten Finanz- und Militairbedürfnisse der Regierungen und durch die fortgeschrittene Volksbildung ist der Schwerpunkt, die materielle und die moralische Kraft des Staates von den Privilegirten auf die Masse der Bevölkerung übergegangen, und in dieser sind die neun Zehnthelle Bauern mehr als das eine Zehnthel Städter oder sonstige Privilegirte. Deshalb ist jetzt nicht mehr die Aufgabe für die Gesetzgebung, zu finden, was in den bauerlichen Verhältnissen den Privilegirten nützt, sondern es ist allein ausfindig zu machen, was den Bauern frommt. Mit der ersten Aufgabe hat das Meherrecht sich beschäftigt. Bei der bevorstehenden Lösung der zweiten wird sich vielleicht ergeben, daß es überall keines Meherrechtes bedarf, und daß vielmehr die Zwischenmacht einer Guts- und Leibherrlichkeit zwischen dem Staate und dem gewichtigsten Theile seiner Angehörigen dem Zwecke des Staats hinderlich ist. Politisch, wie rechtlich mögte die Distinction zwischen gutherrlichen und andern Bauern allgemein, und so auch in Beziehung auf die zur Begutachtung vorgelegte Frage zu verwerfen seyn.

Die mitgetheilten Actenstücke werden ergebenst remittirt.

Detmold den 20. Juni 1831.

Fürstlich Lippisches Hofgericht.

N<sup>o</sup> 87.

In Sachen der Einsiegerin Reese geborenen Grabbe zu Billenbruch, Klägerin m. Recurrentin gegen den Kleinfötter Grabbe Nr. 14 das., Beklagten m. Recursen,

Abtretung eines Colonats betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. Ritter



des Königlich Baierschen St. Hubertus Ordens, für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Varenholz vom 15. Nov. 1825 zu bestätigen und die Recurrentin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sey. Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 6. Mai et publicatum Detmold den 3. Juni 1829.

#### Entscheidungsgründe.

So viel zuvörderst die vom Recursen geltend gemachte Einrede der fehlenden Caution für die Proceßkosten anlangt, so kann in der gegenwärtigen Lage des Processes keine Rücksicht mehr darauf genommen werden. Denn der Recurse hat sich ohne sie vorzuschützen in erster Instanz auf die Klage der Recurrentin eingelassen. Nach §. 7. Tit. 5. Th. III. der Hofgerichtsordnung sollen aber alle dilatorische Einreden und darunter nach §. 4 eod. die Exception des Vorstandes bei Strafe des Verlusts derselben vor der Litiscontestation vorgetragen werden.

In der Sache selbst ist quoad factum das für die Entscheidung Erhebliche unter den Parteien nicht bestritten. Auch kann über die hier in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätze in so weit kein Streit seyn, als bei der Colonats-Erbfolge Kinder erster Ehe den Kindern zweiter Ehe und unter Kindern derselben Ehe die Söhne den Töchtern vorgehen. Es beruht dieß auf einer im gemeinen deutschen Rechte begründeten Regel,

Etshorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 364.

folgt zum Theil schon, aus dem durch die Verordnung vom 24. Sept. 1782 bestätigten Erstgeburts-Rechte, und ist sowohl gerichtlich als außergerichtlich in vorkommenden Fällen bisher stets anerkannt worden.

Führer, Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung 2c. §. 42.

Aber rücksichtlich der Rechte unehelich geborener Kinder bei der Colonats-Succession sind die Verhältnisse nicht so zweifellos. In vorliegendem Falle entsteht die doppelte Frage, ob die Recurrentin als unehelich geborenes Kind überhaupt successionsfähig ist, und dann, ob ihr oder dem später von derselben Mutter ehelich geborenen Recursen ein Vorzugsrecht gebüre.

1) Zur gänzlichen Ausschließung unehelicher Kinder von der Colonats-succession wird angeführt, daß nirgends in den über die Colonats-Erbfolge bestehenden Gesetzen rücksichtlich des Erbrechts unehelicher Kinder Bestimmung getroffen, daß der Geist des deutschen Rechts den Befugnissen unehelich Geborener überhaupt nicht günstig, und daß namentlich von der Lebensfolge die unehelichen Kinder ganz ausgeschlossen seyn. Allein wenn auch die Colonatsgesetze das Erbrecht unehelicher Kinder nicht ausdrücklich bestätigen, so verwerfen



sie dasselbe doch auch nicht ausdrücklich, und in allen Fällen, wo das speciellere Gesetz keine bestimmte Ausnahme von dem allgemeineren macht, ist zur Completirung desselben auf dieses zurück zu gehen. Das gemeine deutsche Recht giebt den unehelichen Kindern ein Erbrecht auf das Vermögen der Mutter, und ist in so weit durch kein specielleres Gesetz aufgehoben. — Aus dem Geiste eines besonderen Instituts lassen sich überhaupt keine Ausnahmen von gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar herleiten. Nirgends ist auch nachgewiesen, daß der Geist der deutschen Colonatsverfassung den Rechten unehelicher Kinder entgegen sey, und dann sind die Folgen der *levis nota*, welche der unehelichen Geburt anklebt, im gemeinen deutschen Rechte auf einzelne bestimmte Verhältnisse, zu denen die Colonatserbfolge nicht gehört, eingeschränkt.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 89.

Von lehenrechtlichen Bestimmungen gilt auf colonatsrechtliche Verhältnisse überhaupt und insbesondere von der lehenrechtlichen Successionsordnung auf die colonatsrechtliche Erbfolgeordnung, da das Lehenrecht ein für sich bestehendes Institut ist, so lange kein Schluß, als nicht Bauerngüter speciell zu Lehen gegeben sind.

Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts S. 520.

Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts V. S. 297 ff.

Zur völligen Ausschließung von der Erbfolge führt daher die uneheliche Geburt der Recurrentin nicht, und es fragt sich nur noch

2) ob das Erbfolgerecht der Recurrentin ein vorzügliches vor dem des Recursen ist. Um die Bejahung dieser Frage zu motiviren, behauptet die Recurrentin, daß sie als Kind erster Ehe zu betrachten sey. Dagegen wird vom Recursen behauptet, sie sey als Kind derselben Ehe mit ihm anzusehen. An der Richtigkeit beider Behauptungen läßt sich mit Grunde zweifeln.

Ein Kind erster Ehe ist die Recurrentin nicht, und daß uneheliche Vorkinder bei der Colonats-Succession als eheliche zu betrachten seyn, ist gesetzlich nirgends ausgesprochen. Daß die Mutter eines unehelichen Kindes gleich einer in prorogirter Gütergemeinschaft lebenden Wittve nach §. 22 der Gütergemeinschaftsordnung mit ihrem Kinde schichten soll, wenn sie sich verheirathet, ist eine singuläre Vorschrift, die nöthig war, um das uneheliche Kind von der Succession in das Vermögen des sich mit der Mutter verheirathenden Ehegatten auszuschließen. Eine eigentliche Schichtung ist im §. 22 der G. G. D. nicht vorgeschrieben, und konnte nicht vorgeschrieben werden, da jede Schichtung Gütergemeinschaft voraussetzt, solche aber zwischen unehelichen Kindern und deren Mutter nicht Statt findet. Das Wort „schichten“ ist im §. 22 cit. nur zur Bezeichnung einer dem Schichten ähnlichen Handlung gebraucht. Wenn eine gesetzliche Fiction, vermöge welcher uneheliche Vorkinder in allen Verhältnissen



den Kindern erster Ehe gleich seyn, hätte hergestellt werden sollen, so würde die G. G. D. dieselbe allgemein und bestimmt ausgesprochen oder doch wenigstens eine solche als Grund ihrer singulären Vorschrift angeführt haben. Also auch ohne auf den §. 4 der G. G. D., nach welchem die Gütergemeinschaft bei Bauersleuten nur selten Wirkung äußern soll, weil das Eigenthum und die Erbfolge bei ihnen durch besondere Gesetze und Observanzen geregelt sind, hier noch Rücksicht zu nehmen, muß das, was die Recurrentin aus §. 22 der G. G. D. folgern will, als unzulässig verworfen werden, und da der §. 22 cit. das Einzige ist, womit die Recurrentin die ohne besondere Gründe wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht zu statuierende Ausdehnung der Rechte der Kinder erster Ehe auf uneheliche Vorkinder zu rechtfertigen versucht hat, so ist auch eine weitere Darlegung der Unstatthaftigkeit dieser Ausdehnung nicht erforderlich.

Die Behauptung, daß die Recurrentin als ein Kind derselben Ehe mit dem Recursen angesehen werden müsse, ist von dem letzteren auf die Voraussetzung gestützt worden, als sey die Recurrentin *per subsequens matrimonium* legitimirt. Diese Voraussetzung ist aber aus zwei Gründen nicht haltbar, zuerst weil die Recurrentin nicht legitimirt seyn will, und dann, weil nicht constirt, daß der Vater des Recursen auch Vater der Recurrentin sey. Die *Nov. 89 cap. II. pr.* schließt alle Legitimation, selbst die *per subsequens matrimonium* da aus, wo die zu legitimirenden Kinder in die Legitimation ihre Einwilligung nicht geben. Daß die Recurrentin in die zur Sprache gebrachte Legitimation ihre Einwilligung nicht erteilt, geht zur Genüge aus den Acten hervor. Die Legitimation *per subsequens matrimonium* erheischt, daß der Vater des Kindes gewiß sey. *Vulgo quaesiti* können *per subsequens matrimonium* nicht legitimirt werden.

**Cocceji, Jus civ. controv. L. I. Tit. 6. p. 15.**

Nach dem Protocolle vom 31. Mai 1775 und dem Hoyerichtsbescheide vom 27. Juni 1775 hat die Mutter der Recurrentin sich 14 Tage vor Jakobi mit dem Hobst Henrich Krumme abgegeben. Dieß fällt in die Zeit, in welcher sie mit der Recurrentin schwanger geworden ist und in welcher freilich auch der Vater des Recursen mit ihr concumbirt hat. Die Vaterschaft kann daher nicht als gewiß angesehen werden, und damit fällt dann ebenfalls die Annahme einer geschehenen Legitimation hier weg.

Außer den von den Parteien aufgegriffenen beiden Gesichtspunkten kommt nun noch ein dritter hier in Betracht, welcher allein die Entscheidung an die Hand giebt.

Beide Parteien wollen erben als Kinder der früheren Colonats-eigenthümerin. Der Umstand, daß die Recurrentin unehelich geboren, modificirt deren Erbrecht nicht. Aber eben so wenig modificirt



er das Erbrecht des Recursen. Beide stehen als Kinder der Erblasserin nach gemeinrechtlichen Principien gleich. Da aber das Colonatrecht eine Theilung des Colonats nicht will, sondern nur jedes Mal ein Kind als Erben anerkennt, und dabei den Söhnen einen Vorzug vor den Töchtern einräumt, so ist auch der Recurse Auerbe und schließt er die Recurrentin aus. Die Regel, daß die Söhne des Erblassers vor den Töchtern den Vorzug haben, ist eine allgemeine. Sie greift so lange Platz, als besondere Ausnahmen nicht begründet werden können. Eine Ausnahme findet observanzmäßig dann Statt, wenn Kinder verschiedener Ehen da sind. Diese Ausnahme paßt, wie oben ausgeführt worden, für den gegenwärtigen Fall nicht. Für den gegenwärtigen Fall ist auch direct weder im Gesetz noch in der Observanz eine Ausnahme begründet, oder von der Recurrentin als begründet behauptet worden. Folglich bleibt für den gegenwärtigen Fall die Regel unverletzt, und danach ist, wie gesagt, der Recurse Auerbe.

Die Entscheidung des Amtes Varenholz hat deshalb bestätigt, und da das Unterliegen in der Sache selbst die Verurtheilung in die Kosten als rechtliche Folge nach sich zieht, so hat auch die Recurrentin in die Kosten verurtheilt, mithin hat überall, wie im **Concluso** geschehen, erkannt werden müssen.

### N<sup>o</sup> 88.

Zur Sache Brede oder Fasse zu Sport, Klägers gegen seine Mutter die Colona Brede Nr. 7 das., Verklagte.

#### Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf des Klägers Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Der wider das Erkenntniß des Amtes Brake vom 4. Oct. v. J. ausgeführte Recurs aber wird verworfen.

#### Gründe.

Kläger kann in der That, trotz seiner Protestation wider diese Ansicht, die zuerst und hauptsächlich von ihm erhobene Klage nur auf ein durch unmittelbaren Uebergang von seinem Großvater auf ihn vermeintlich gelangtes Auerbenrecht gegründet haben, indem er ja die Verklagte allein als Interimswirthin, mithin als bloße Verwalterin seines Colonatrechts während seiner Minderjährigkeit, **in rubris** bezeichnet und die, nach erreichter Großjährigkeit nunmehr anforderbare, Abtretung des Colonats zu eigener Verwaltung von ihr begehrt. — Da aber die Verklagte, auch wenn der Vertrag von 1825 nicht in der Mitte läge, durch ihr Auerbenrecht, als Tochter des letzten Besitzers, nach dem Tode desselben wirklich Colonatseigentümerin geworden seyn würde: so stände dem Kläger, der ja,